

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

Adlershof: Dörpfeldstraße – Sachstand des Planfeststellungsverfahrens (III)

und **Antwort** vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13576
vom 13. Oktober 2022
über Adlershof: Dörpfeldstraße – Sachstand des Planfeststellungsverfahrens (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die BVG als Vorhabenträgerin sowie die Berliner Feuerwehr um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen berücksichtigt bzw. wiedergegeben.

Frage 1:

Wann konkret beabsichtigt die BVG, den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen zweigleisigen Ausbau der Straßenbahn in der Dörpfeldstraße bei der zuständigen Anhörungs- / Planfeststellungsbehörde einzureichen (in der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 19/12376 wurde das nunmehr bevorstehende Jahresende avisiert)?

Antwort zu 1:

Die BVG erklärt hierzu, sie rechne weiterhin mit einer Einreichung der Planfeststellungsunterlage vor dem Ende des Jahres 2022. Aufgrund aufwändiger laufender Vorabstimmungen könne leider kein konkreter Termin genannt werden.

Frage 2:

Wenn schon dem Senat offensichtlich nicht an einer bürgerfreundlichen Informationspolitik gelegen ist: Beabsichtigt wenigstens die Vorhabenträgerin, über die gesetzlichen Notwendigkeiten hinaus die Anwohnerinnen und Anwohner über die Auslegung der Planunterlagen beispielsweise per Aushang und Wurfsendung an die Haushalte zu informieren und zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsmöglichkeiten zu ermuntern?

Frage 3:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Schriftliche Anfrage 19/12376 vom 26. Juni 2022 des Herrn Abgeordneten Evers antwortete der Senat in Frage 4 unter anderem, dass die Anhörungsbehörde die Unterlagen zur öffentlichen Einsicht auslegen wird – in physischer Form bzw. in Internetportalen; darüber hinaus werden Bekanntmachungen im Amtsblatt und in Berliner Tageszeitungen geschaltet; nicht ortsansässige Betroffene werden gesondert kontaktiert; über den weiteren Verfahrensweg wird informiert. Dieses Verfahren ist nach § 72 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) seitens der Legislative vorgegeben. Die verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gebieten zudem, dass die Behörden Anhörungs- und Planrechtsverfahren rechtmäßig, nachvollziehbar und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchführen. Aus alldem lässt sich nicht der Schluss ziehen, dem Senat sei an einer bürgerfreundlichen Informationspolitik nicht gelegen. Zudem kann die Vorhabenträgerin (die BVG) weitere geeignete Informationen veröffentlichen, und dies hat sie auch zugesagt. Sie erklärt: „Wie bei allen von der BVG ausgesteuerten Planfeststellungsverfahren werden die Anwohner:innen durch Flyer, Postwurfsendungen, öffentliche Aushänge und durch Pressemitteilungen auf das bevorstehende Verfahren hingewiesen.“

Frage 4:

Welche Auffassung vertritt die Feuerwehr angesichts des engen Straßenquerschnitts im Ausbaubereich hinsichtlich der Abstände zwischen den für einen zweigleisigen Streckenverlauf notwendigen Oberleitungen der Tram und den anliegenden Wohnhäusern (sowohl hinsichtlich der Aufstellflächen für die Feuerwehr als auch hinsichtlich des gefahrlosen Ausfahrens von Rettungsleitern)?

Antwort zu 4:

Die Berliner Feuerwehr teilt hierzu mit:

„Zum Ausbau der Straßenbahn in der Dörpfeldstraße wurde die Berliner Feuerwehr bisher nicht beteiligt, daher kann zu diesem konkreten Bauvorhaben keine Aussage getroffen werden. Bei allen Bauvorhaben sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben bindend und umzusetzen.“

Dies umfasst vor allem den § 33 der Bauordnung Berlin zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges. Weiter sind hier die Vorgaben über die Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 bzw. der Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Die Inhalte dieser Dokumente sind in den Merkblättern der Berliner Feuerwehr kompakt zusammengefasst. Im Bereich der Straßenbahn bestehen bei der Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Drehleiter) regelmäßig Herausforderungen hinsichtlich des Fahrdrabes. Dieser stellt auch bei abgeschaltetem und geerdetem Zustand ein physisches Hindernis dar und verhindert das in Stellung bringen der Rettungsgeräte. Bei der Festlegung der Aufstellflächen für die Feuerwehr ist ein hindernisfreies Lichtraumprofil über der Drehleiter gemäß Merkblatt ‚Rettungsweg über Drehleitern im öffentlichen Straßenland‘ der Berliner Feuerwehr sicherzustellen.“

Berlin, den 20.10.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz